

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1540 K 72/25

München, 18.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 05.08.2026	13:30 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Untersending
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
45/1.000	Büro mit Nebenräumen	6	Kfz-Stellplatz Nr. 8 u. Keller Nr. 3	35686

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Untersending	9470	Gebäude- und Freifläche	Plinganser Str. 12a	0,0350
Untersending	9471	Gebäude- und Freifläche	Plinganser Str. 12	0,0290
Untersending	9472	Gebäude- und Freifläche	Plinganser Str. 12, 14 und 14a	0,0565

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Büroeinheit im 1. OG, Nfl. ca. 84m², Bj. ca. , SNR an Kellerabteil (Nfl. ca. 3m²) und TG-Stellplatz
Gebäude im Ensemblebereich

Lt. TE ist eine Nutzung in jeder Art und Form zulässig, die behördlich zulässig ist.

Lage: Plinganserstraße 12, 81369 München (Sendling);

Verkehrswert:

629.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht München
Vollstreckungsgericht